

**Promotionsordnung**  
**der Hochschule für Musik und**  
**Darstellende Kunst**  
**Frankfurt am Main**

---

Amtliche Bekanntmachungen  
der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst  
Frankfurt am Main

---

Veröffentlichungsnummer: 132/2023

In Kraft getreten am: 21.09.2023

---

**Promotionsordnung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main vom 31. Oktober 2016, zuletzt geändert durch Senatsbeschluss am 10.07.2023 gem. § 29 und § 42 Abs. 2 Ziff. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931):**

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Promotion
  - § 2 Dissertation
  - § 3 Promotionsausschuss
  - § 4 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
  - § 5 Ergänzungsstudium und Ergänzungsprüfung
  - § 6 Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens
  - § 7 Einleitung des Promotionsverfahrens
  - § 8 Betreuung der Dissertation
  - § 9 Beurteilung der Dissertation
  - § 10 Mündliche Prüfung
  - § 11 Bewertung der Promotionsleistung
  - § 12 Versäumnis, Wiederholung, Ablehnung
  - § 13 Veröffentlichung der Dissertation
  - § 14 Abschluss der Promotion
  - § 15 Abbruch des Promotionsverfahrens und Entziehung des Doktorgrades
  - § 16 Ehrenpromotion
  - § 17 Schlussbestimmung
- 

### **§ 1 Promotion**

An der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main verleihen der Fachbereich 2 in den Fächern Musikwissenschaft oder Musikpädagogik und der Fachbereich 3 im Fach Tanzwissenschaft den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) aufgrund des Nachweises einer besonderen wissenschaftlichen Qualifikation durch eine Dissertation und eine mündliche Prüfung (Disputation).

### **§ 2 Dissertation**

(1) Die Dissertation muss in Inhalt und Form den jeweiligen fachwissenschaftlichen Ansprüchen genügen. Es muss deutlich werden, dass eine eigene, selbständige und originäre Forschungsleistung erbracht wurde, welche zum Erkenntnisfortschritt beiträgt.

(2) Die Dissertation ist nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer (§ 8) in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuss kann auf einen begründeten Antrag einer Doktorandin oder eines Doktoranden eine andere Sprache zulassen.

(3) Die Dissertation kann vorgelegt werden

a) als monografische Dissertation. In Tanzwissenschaft können Dokumentationen von Praxisanteilen und forschungsrelevante Anwendungsbeispiele der Dissertation beigelegt werden, um ggf. so die Angewandtheit der Forschung hervorzuheben. Die monografische Dissertation darf nicht als Ganzes oder zu relevanten Teilen vor dem Abschluss des Prüfungsverfahrens veröffentlicht sein.

b) als publikationsbasierte Dissertation. Die publikationsbasierte Dissertation besteht aus mehreren einzelnen Forschungsarbeiten sowie aus einem Manteltext, der die Forschungsarbeiten in einen thematischen und methodischen Zusammenhang einordnet. Die publikationsbasierte Dissertation muss folgende Kriterien erfüllen:

- Es müssen mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen bzw. zur Veröffentlichung angenommene Arbeiten vorgelegt werden. Die Anzahl und weitere Spezifizierungen sind in der Betreuungsvereinbarung (vgl. § 8.2) festgehalten.
- Veröffentlichungen, die sich aus Abschlussarbeiten (Bachelor, Master, Examen) ergeben haben, sind nicht zulässig.
- Die Publikation des ältesten Beitrags darf nicht länger als sieben Jahre zurückliegen.
- Die eingereichten Publikationen sind mit einem Manteltext im Umfang von in der Regel mindestens 12.000 Wörtern zu ergänzen. In diesem Text sind die übergeordnete Fragestellung, die Einbettung der Thematik in die aktuelle Forschungsdiskussion sowie die Bezüge der einzelnen Beiträge zur übergeordneten Fragestellung darzustellen.

### **§ 3 Promotionsausschuss**

(1) Für alle Promotionsangelegenheiten und insbesondere für die Organisation der Promotion ist der Promotionsausschuss zuständig. Er entscheidet über die Annahme als Doktorand\*in und über die Einleitung des Promotionsverfahrens. Ferner bestellt er die Gutachtenden und beruft die Prüfungskommission für die Ergänzungsprüfung und die Disputation.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören die Professorinnen und Professoren und die habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeitenden an, die an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst die Fächer Musikwissenschaft, Musikpädagogik oder Tanzwissenschaft vertreten und im aktiven Dienst sind.

(3) Der Promotionsausschuss wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren.

(4) Wenn in einzelnen Regelungen der Promotionsordnung keine abweichenden Angaben enthalten sind, werden Beschlüsse und Entscheidungen des Promotionsausschusses mit einfacher Mehrheit gefasst.

#### **§ 4 Annahme als Doktorandin oder Doktorand**

(1) Die Annahme oder Ablehnung als Doktorand\*in erfolgt nach schriftlichem Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers durch den Promotionsausschuss.

(2) Es gelten alternativ folgende Annahmeveraussetzungen:

a) ein Magister- oder Masterabschluss an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland im Fach Musikwissenschaft oder Musikpädagogik oder Theaterwissenschaft (mit dem ausgewiesenen Schwerpunkt Tanz) oder Tanzwissenschaft mit dem Prädikat 2 und höher oder ein gleichwertiges Examen an einer Hochschule im Ausland.

b) ein 8-semesteriges Lehramtsstudium in der Fachrichtung Musik mit einer Abschlussexamensarbeit im beantragten Promotionsfach mit dem Prädikat 2 und höher oder ein gleichwertiges Examen an einer Hochschule im Ausland. Wenn die Abschlussexamensarbeit nicht im beantragten Promotionsfach geschrieben wurde, muss eine Ergänzungsprüfung (§ 5) abgelegt werden.

c) Diplom- und Masterabschlüsse anderer Studiengänge im Bereich Musik, z.B. Komposition oder Instrumentalpädagogik, oder im Bereich Tanz, z.B. MA CoDE, oder Lehramtsstudiengänge der Fachrichtung Musik mit weniger als 8 Semestern oder 8-semesterige Bachelorabschlüsse von Institutionen mit Hochschulstatus der Bundesrepublik Deutschland, können als gleichwertig anerkannt und zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand führen, wenn

- eine durch die zukünftige Betreuerin oder den zukünftigen Betreuer und den Promotionsausschuss beglaubigte Abschlussarbeit oder Ergänzungen dazu vorliegen, die den wissenschaftlichen Anforderungen für das Promotionsfach genügen und
- ein Ergänzungsstudium durchlaufen und eine Ergänzungsprüfung abgelegt worden sind (§ 5).

(3) Dem Antrag sind die Nachweise der Eingangsvoraussetzungen nach § 4, Abs. 2 beizufügen sowie

a) der Arbeitstitel der geplanten Dissertation, eine Darlegung der Problemstellung und des internationalen Forschungsstandes zum Thema. Die Darlegung muss erkennen lassen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller über die zur Bearbeitung des Themas erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse verfügt,

b) die Befürwortung des Antrags durch die Betreuerin oder den Betreuer (§ 8). Diese kann dem Antrag schriftlich beigelegt oder in der Ausschusssitzung durch die betreffende Betreuerin oder den betreffenden Betreuer mündlich vorgetragen werden.

c) eine schriftliche Erklärung, ob frühere Promotionsverfahren erfolglos geblieben sind.

d) ein Lebenslauf mit Darstellung des Studien- und Bildungsganges

- e) ein Zeugnis über die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung
- f) ein einfaches polizeiliches Führungszeugnis.

(4) Bewerber\*innen, die ihre Studienqualifikationen nicht an einer deutschsprachigen Institution erworben haben, müssen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Dieser Nachweis kann ausschließlich durch folgende Sprachzertifikate erlangt werden:

- TestDaF Niveaustufe 4 oder 5
- Goethe-Zertifikat C2 („Großes deutsches Sprachdiplom“)

Die Befreiung von diesem Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse ist geregelt durch die Bestimmungen der KMK zum „Zugang von ausländischen Studienbewerber\*innen mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse“ in der jeweils aktuellen Fassung und durch die aktuellen Angaben zum Hochschulzugang, einsehbar in den Veröffentlichungen der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz.

Bewerber\*innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutsch- oder englischsprachigen Institution erworben haben, müssen ihre Englischkenntnisse durch eines der folgenden Sprachzertifikate nachweisen:

- Zertifikat B1; IELTS exam 3.5–4.5; Cambridge exam: PET; TOIC: 381–540; TOEFL iBT: 57; UNlcert

(5) Über die Gleichwertigkeit der in Abs. 2a genannten Examina an einer Hochschule im Ausland entscheidet nach Anhörung des International Office der HfMDK der Promotionsausschuss.

(6) Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Antrags ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen.

(7) Wer als Doktorand\*in angenommen wurde, kann sich als Promotionsstudent\*in an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst einschreiben. Eingeschriebene Promovierende haben die Rechte und Pflichten Studierender.

(8) Die Annahme als Doktorand\*in ist ab dem Datum des Annahmebescheids auf die Dauer von sechs Jahren befristet. Auf Antrag kann die Annahme um bis zu zwei Jahre verlängert werden, wenn die wissenschaftliche Betreuung weiterhin gewährleistet werden kann. Der Antrag soll drei Monate vor Ablauf der Frist bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses gestellt werden.

(9) Alle angenommenen Doktorand\*innen schließen mit ihrer Betreuer\*in die vom Promotionsausschuss erarbeitete schriftliche Betreuungsvereinbarung ab.

(10) Ist das Promotionsfach Musikpädagogik, kann die Doktorandin oder der Doktorand nach Festlegung im Rahmen der Betreuungsvereinbarung (§ 8.2) an der Graduiertenschule Musikpädagogik teilnehmen. Die Hochschule für Musik und

Darstellende Kunst ist Partnerhochschule des Konsortiums „Graduiertenschule Musikpädagogik“.

## **§ 5 Ergänzungsstudium und Ergänzungsprüfung**

- (1) Über den Umfang und die Inhalte der in § 4 Abs. 2b/c genannten Ergänzungsstudien und -leistungen befindet der Promotionsausschuss, nachdem die zukünftige Betreuerin oder der zukünftige Betreuer Umfang und Inhalte mit der Kandidatin oder dem Kandidaten besprochen hat.
- (2) Das Ergänzungsstudium bei der Aufnahme als Doktorand\*in im Rahmen von § 4 Abs. 2c beinhaltet Studieninhalte, die im vorliegenden Abschluss fehlen oder in zu geringem Umfang vorliegen, insbesondere die Inhalte, die zum selbstständigen wissenschaftlichen Denken und Arbeiten befähigen. Es hat einen Umfang von 18-30 Creditpoints ausschließlich einer ggf. nachzuliefernden Abschlussarbeit.
- (3) Die Ergänzungsprüfung nach § 4 Abs. 2b/c kann erst nach bestandenem Ersten Staatsexamen oder Masterabschluss des Lehramtsstudiums Musik bzw. nach durchlaufenem Ergänzungsstudium abgelegt werden.
- (4) Für die Ergänzungsprüfung bestellt der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers die Prüfungskommission, bestehend aus der Betreuerin oder dem Betreuer (§ 4 Abs. 3b sowie § 8) und eine\*n von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgeschlagene\*n Prüferin oder Prüfer.
- (5) Die Ergänzungsprüfung umfasst eine vierstündige Klausur und eine einstündige mündliche Prüfung im Promotionsfach. Für die Klausur werden in Absprache zwischen der oder dem Betreuenden und der oder dem Bewerbenden drei Themen ausgewählt, von denen eines in der Klausur behandelt werden muss. Die anderen beiden Themen sind Gegenstand der mündlichen Prüfung.
- (6) Eine Ergänzungsprüfung kann nur wiederholt werden, wenn ein Teil der Prüfung erfolgreich bestanden wurde und der Promotionsausschuss eine Wiederholung befürwortet.
- (7) Das Ergänzungsstudium kann für das Promotionsfach Musikpädagogik nicht im Rahmen der Creditpoints der Graduiertenschule Musikpädagogik (§ 4.8) absolviert werden. Dieses muss vor dem Eintritt in die Graduiertenschule abgeschlossen sein.

## **§ 6 Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens**

- (1) Die Einleitung des Promotionsverfahrens beantragt die Doktorandin oder der Doktorand schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses.
- (2) In dem Antrag sind aufzuführen:
  - a) das Thema der Dissertation
  - b) der Name der Betreuerin oder des Betreuers.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Dissertation in drei gebundenen Exemplaren, welchen je eine digitale Version beigelegt ist. Im Falle der publikationsbasierten Dissertation werden der Manteltext und die ausgewählten Publikationen miteinander gebunden. Das Titelblatt dieser drei Pflichtexemplare hat dem Formblatt dieser Promotionsordnung (Anlage III) zu entsprechen.
- b) eine schriftliche Erklärung darüber, dass die Dissertation selbstständig und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde
- c) im Falle einer monografischen Dissertation (§ 2 Abs. 3a) eine schriftliche Erklärung darüber, ob die Dissertation – auch wenn nur in einzelnen Teilen – bereits bei einem anderen Promotions- oder Prüfungsverfahren vorgelegt und ob sie schon – auch wenn nur auszugsweise – veröffentlicht wurde
- d) im Falle einer publikationsbasierten Dissertation (§ 2 Abs. 3b) gegebenenfalls ein Verzeichnis der bereits veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten, welche in dieser nicht enthalten sind
- e) eine schriftliche Erklärung darüber, dass der Bewerberin oder dem Bewerber diese Promotionsordnung bekannt ist.

## **§ 7 Einleitung des Promotionsverfahrens**

- (1) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund der nach § 6 Abs. 2 und 3 vorzulegenden Nachweise über die Einleitung des Promotionsverfahrens.
- (2) Die Einleitung des Promotionsverfahrens ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber
  - a) unvollständige Unterlagen eingereicht und sie trotz Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten ergänzt hat
  - b) sich einer Täuschung in Zusammenhang mit den Zulassungsvoraussetzungen oder der Dissertation schuldig gemacht hat
- (3) Nach Einleitung des Promotionsverfahrens kann die Doktorandin oder der Doktorand den Antrag nur nach schriftlicher Begründung zu Händen der Betreuerin oder des Betreuers zurückziehen. Die Betreuerin oder der Betreuer ist verpflichtet, den Promotionsausschuss über den Abbruch eines Promotionsprojekts zu informieren.

## **§ 8 Betreuung der Dissertation**

- (1) Die Promotion erfolgt unter der Betreuung einer Professorin oder eines Professors oder einer habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiters, die oder der an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst das Fach Musikwissenschaft oder Musikpädagogik oder Tanzwissenschaft unterrichtet. Im Ruhestand befindlichen Professorinnen oder Professoren können innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Eintritt in den Ruhestand noch neue Promovierende annehmen, wenn die Betreuung bis zur Fertigstellung der Dissertation innerhalb der Fristen gem. § 4 Abs. 8 gewährleistet ist.

(2) Mit der schriftlichen Betreuungsvereinbarung werden die Einzelheiten der wechselseitigen Verpflichtungen im Rahmen der Dissertationserstellung festgehalten. Für die Promovierenden, die ihre Dissertation publikationsbasiert erstellen und/oder Mitglied der Graduiertenschule Musikpädagogik sind, ist die Erstellung einer Betreuungsvereinbarung bis spätestens ein Jahr nach der Annahme als Doktorand\*in verpflichtend.

(3) Scheidet die Betreuerin oder der Betreuer während der Anfertigung der Dissertation aus dem Dienst der HfMDK aus, wird erwartet, dass er oder sie die Betreuung bis zur Fertigstellung der Dissertation fortsetzt und die noch laufenden Dissertationen innerhalb von vier Jahren abgeschlossen werden. Für eine Verlängerung um bis zu weiteren zwei Jahren muss ein Antrag gestellt werden, ansonsten erlischt die Verpflichtung gegenüber der Doktorandin oder dem Doktoranden.

## **§ 9 Beurteilung der Dissertation**

(1) Der Promotionsausschuss bestimmt zwei Fachpersonen zur Beurteilung der Dissertation. Die erste Fachperson soll die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Fachperson muss Mitglied des Promotionsausschusses oder hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor des Promotionsfachs an einer anderen Universität oder Hochschule mit Promotionsrecht sein.

(2) Die Weiterleitung je eines Exemplars der Dissertation an die benannten Beurteilungspersonen obliegt dem Vorsitz des Promotionsausschusses. Das dritte Exemplar liegt für die Mitglieder des Promotionsausschusses bei der oder dem Vorsitzenden zur Einsicht aus.

(3) Die Bewertung der Dissertation durch die Beurteilungspersonen erfolgt voneinander unabhängig und schriftlich. Die Prädikate lauten "magna cum laude" (Note 1, sehr gut), "cum laude" (Note 2, gut), "rite" (Note 3, genügend). Bei einer besonders hervorragenden wissenschaftlichen Leistung kann das Prädikat "summa cum laude" (Note 1, mit Auszeichnung) vorgeschlagen werden. In diesem Fall ist eine Professorin oder ein Professor des Promotionsfaches an einer anderen Universität oder Hochschule mit Promotionsrecht zur Drittbegutachtung beizuziehen. Das Prädikat "summa cum laude" kann nur einstimmig verliehen werden.

(4) Vor Abgabe der Gutachten kann die Dissertation im Einvernehmen zwischen den Beurteilungspersonen und der Doktorandin oder dem Doktoranden einmal zur Überarbeitung zurückgegeben werden. Die Frist für die Überarbeitung beträgt ein Jahr ab der offiziellen Rückgabe durch den Vorsitz des Promotionsausschusses.

(5) Die Gutachten sollen binnen drei Monaten beim Vorsitz des Promotionsausschusses vorgelegt werden. Sobald die Gutachten eingegangen sind, werden diese durch den Vorsitz in Kopie an die Mitglieder des Promotionsausschusses weitergeleitet. Schlägt eine oder einer der beiden Gutachtenden die Ablehnung der Dissertation vor, so muss der Promotionsausschuss eine weitere Beurteilungsperson bestellen, welche Professor\*in des Promotionsfaches an einer anderen Universität oder Hochschule mit Promotionsrecht ist. Die Dissertation ist angenommen, wenn die Mehrheit der Beurteilungspersonen die Annahme empfiehlt, d.h. mindestens die Note 3 („rite“) erteilt haben.

(6) Schlagen beide Beurteilungspersonen die Ablehnung der Dissertation vor, ist das Promotionsverfahren beendet und gilt als erfolglos geblieben. Ein Zweitversuch an der HfMDK ist nicht möglich.

## **§ 10 Mündliche Prüfung**

(1) Die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung (Disputation) wird vom Promotionsausschuss bestimmt. Sie besteht aus den Beurteilungspersonen und zwei weiteren Mitgliedern des Promotionsausschusses. Bei Promovierenden der Graduiertenschule Musikpädagogik (vgl. § 4 Abs. 8) wohnt ein Mitglied des Konsortiums der mündlichen Prüfung mit beratender Stimme bei. Bei Promovierenden, die zusätzliche Leistungen in Tanzwissenschaft erbracht haben, wohnt eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Kooperationseinrichtung mit beratender Stimme bei.

(2) Der Termin für die mündliche Prüfung wird von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses nach Absprache mit den Mitgliedern der Prüfungskommission, des Promotionsausschusses und der Doktorandin oder dem Doktoranden anberaumt.

(3) Die mündliche Prüfung erfolgt in deutscher oder englischer Sprache. Sie ist hochschulöffentlich und dauert in der Regel 90 Minuten; davon entfallen 30 Minuten auf die Präsentation der Dissertation durch die Kandidatin oder den Kandidaten. In den weiteren 60 Minuten verteidigt er oder sie die Dissertation. Die Disputation umfasst Fragen zum Vortrag und zu Themen, die inhaltlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen.

(4) Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Beurteilungen der Kommissionsmitglieder. Die Bewertungen lauten: Summa cum laude (mit Auszeichnung), Magna cum laude (Note 1, sehr gut), Cum laude (Note 2, gut), Rite (Note 3, genügend).

(5) Über die mündliche Prüfung und über die Beratung zur Erteilung der Note ist von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu führen, das die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Dauer der Prüfung, einen Überblick über den Vortrag und die Disputation und die Note enthalten muss. Das Protokoll ist der Promotionsakte beizufügen.

## **§ 11 Bewertung der Promotionsleistung**

(1) Für die Promotionsleistung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie ergibt sich zu zwei Dritteln aus dem Durchschnitt der Noten, mit denen die Beurteilungspersonen die Dissertation bewertet haben, und zu einem Drittel aus der Note, mit der die Prüfungskommission die Disputation bewertet hat.

(2) Das Prädikat „summa cum laude“ kann nur erteilt werden, wenn die Dissertation einstimmig von den Beurteilungspersonen mit „summa cum laude“ bewertet worden ist (§ 9 Abs. 3) und die Disputation ebenfalls mit „summa cum laude“ bewertet wurde (§ 10 Abs. 4). Bei der Disputation ist die Anwesenheit der dritten Beurteilungsperson nicht zwingend erforderlich, jedoch erwünscht. Er oder sie ist im Falle der Anwesenheit stimmberechtigt.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand kann nur promoviert werden, wenn sowohl die Dissertation als auch die Disputation jeweils mindestens mit der Note „rite“ bewertet worden sind.

(4) Das Ergebnis der Prüfung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden unmittelbar nach der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.

(5) Die oder der Promovierte erhält eine vorläufige Bescheinigung (Anlage I) über die abgeschlossene Promotion. Sie berechtigt nicht zur Führung des Dokortitels. Diese Bescheinigung wird durch die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs 2 bzw. des Fachbereichs 3 und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses unterzeichnet.

## **§ 12 Versäumnis, Wiederholung, Ablehnung**

(1) Erscheint die Doktorandin oder der Doktorand zu dem für die mündliche Prüfung festgesetzten Zeitpunkt nicht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann der Promotionsausschuss das Versäumnis als entschuldigt ansehen. In diesem Fall wird ein neuer Prüfungstermin angesetzt; diese Prüfung gilt nicht als Wiederholung.

(2) Wenn die Doktorandin oder der Doktorand die mündliche Prüfung nicht besteht, ist eine einmalige Wiederholung nach einem Semester möglich. Auf schriftlichen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden und unter Angabe von Gründen kann die Frist für die Wiederholung der mündlichen Prüfung auf zwei Semester verlängert werden. Wird die wiederholte mündliche Prüfung nicht bestanden, ist das Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden.

## **§ 13 Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Im Falle der monografischen Dissertation (§ 2 Abs. 3a) wird die Erlaubnis zum Druck der Dissertation nach bestandener Prüfung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses erteilt. Sind Änderungen an der Dissertation verlangt worden, so sind diese auszuführen. Die Ausführung bestätigt die erste Beurteilungsperson in einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Ausschuss.

(2) Im Falle der publikationsbasierten Dissertation erfolgt keine weitere Veröffentlichung. Forderungen zu Veränderungen beziehen sich ggf. auf den Manteltext. Die erste Beurteilungsperson bestätigt gegenüber dem Ausschuss, dass die Doktorandin oder der Doktorand die geforderten Veränderungen ausgeführt hat.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation binnen eines Jahres – vom Tag der mündlichen Prüfung an gerechnet – zu drucken oder online zu veröffentlichen. Die Verlängerung dieser Frist durch den Promotionsausschuss um in der Regel maximal ein weiteres Jahr ist auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden möglich.

(4) Erscheint die Dissertation als Veröffentlichung, die durch den Buchhandel vertrieben wird, so ist kenntlich zu machen, dass die Arbeit nach dem Vorschlag des

Promotionsausschusses der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main als Dissertation angenommen wurde. Der Text lautet:

"Die vorliegende Arbeit wurde auf Vorschlag des Promotionsausschusses der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main als Dissertation zur Erlangung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie angenommen."

(5) Nach der Drucklegung überlässt die Verfasserin oder der Verfasser der Bibliothek der HfMDK unentgeltlich drei Exemplare und den Beurteilungspersonen je ein Exemplar der Dissertation. Im Falle einer digitalen Veröffentlichung stellt die Doktorandin oder der Doktorand eine digitale Version der Arbeit auf dem Publikationsserver der HfMDK nach den Vorgaben der Bibliothek zur Verfügung.

#### **§ 14 Abschluss der Promotion**

(1) Nach Ablieferung der zusätzlichen Exemplare nach § 13 Abs. 5 erhält die Doktorandin oder der Doktorand unter dem Datum der mündlichen Prüfung eine mit Hochschulsiegel und den Unterschriften der Dekanin oder des Dekans und der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses versehene Urkunde über die Promotion (Anlage II).

(2) Die Urkunde enthält das Promotionsfach, den Titel und die Note der Dissertation, die Note der mündlichen Prüfung und das Gesamtprädikat.

(3) Der Dokortitel darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

#### **§ 15 Abbruch des Promotionsverfahrens und Entziehung des Doktorgrades**

(1) Der Promotionsausschuss hat das Promotionsverfahren abubrechen, wenn sich vor Abschluss des Verfahrens herausstellt, dass:

- a) die Doktorandin oder der Doktorand im Verfahren in wesentlichem Umfang getäuscht hat;
- b) wesentliche Erfordernisse für die Promotion nicht erfüllt waren.

(2) Ein verliehener Doktorgrad kann entzogen werden, wenn er durch Täuschung erworben wurde oder wenn Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten.

(3) Ergeben sich Anhaltspunkte für die Entziehung eines Doktorgrades nach Abs. 2, unterrichtet der Vorsitz des Promotionsausschusses das Dekanat und die Hochschulleitung. Es wird eine Untersuchungskommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis eingesetzt.

(4) Kündigt die Untersuchungskommission eine Empfehlung zu dem Verfahren an, trifft der Promotionsausschuss eine Entscheidung in der Sache erst nach Eingang der angekündigten Empfehlung.

(5) Vor dem Beschluss des Promotionsausschusses über den Abbruch des Promotionsverfahrens oder die Entziehung des Doktorgrades ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

(6) Im Übrigen richtet sich die Entziehung von Doktorgraden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Promotionsausschuss erteilt der Doktorandin oder dem Doktoranden den rechtsmittelfähigen Bescheid.

## **§ 16 Ehrenpromotion**

(1) Die HfMDK Frankfurt am Main kann Grad und Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie ehrenhalber verleihen (Dr. phil. h.c.). Gründe dafür können ausgezeichnete wissenschaftliche Leistungen in den Bereichen der Promotionsfächer oder bestimmte, ausgezeichnete künstlerische Leistungen in den Bereichen Musik, Theater und Tanz in Verbindung mit einschlägigen wissenschaftlichen Leistungen sein.

(2) Mitglieder und Angehörige der HfMDK Frankfurt am Main sind von der Ehrenpromotion ausgeschlossen.

(3) Ein Vorschlag kann vom Promotionsausschuss in den Senat eingebracht werden.

(4) Dem Antrag sind drei Gutachten beizufügen, die die besonderen Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit würdigen. Mindestens eines der Gutachten muss von einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter erstellt worden sein, der oder die international anerkannt ist. Der Antrag und die Gutachten werden zwei Wochen zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Senats ausgelegt. Der Beginn der Auslegungsfrist wird der Hochschulöffentlichkeit bekannt gegeben.

(5) Der Vollzug einer Ehrenpromotion wird durch den Senat in geheimer Abstimmung beschlossen. Es ist eine Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Senats erforderlich.

## **§ 17 Schlussbestimmung**

Die Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main in Kraft.

Frankfurt am Main, den 19.09.2023

Prof. Elmar Fulda, Präsident

Anlage I

HOCHSCHULE  
FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST  
FRANKFURT AM MAIN  
Fachbereich 2 oder 3

Frau/Herrn \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

wird hiermit bescheinigt, dass sie/er die Doktorprüfung zur Doktorin/zum Doktor der Philosophie (Dr. phil.) auf Grund der Dissertation mit dem Titel

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ ,

die mit \_\_\_\_\_ bewertet wurde,

und der mündlichen Prüfung vom

\_\_\_\_\_ ,

die mit \_\_\_\_\_ bewertet wurde,

bestanden hat.

Das Recht zur Führung des Dokortitels beginnt erst mit der Aushändigung der Promotionsurkunde. Diese Bescheinigung verliert 2 Jahre nach Ausstellung ihre Gültigkeit.

Frankfurt am Main, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Vorsitzende\*r des  
Promotionsausschusses

\_\_\_\_\_

Dekanin / Dekan

Anlage II

DIE HOCHSCHULE  
FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST  
FRANKFURT AM MAIN

Fachbereich 2 oder 3

Verleiht

Frau / Herrn \_\_\_\_\_

Geboren am \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

den Grad

einer Doktorin / eines Doktors der Philosophie  
(Dr. phil.)

nachdem sie/er im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch die

mit \_\_\_\_\_ bewertete Dissertation

mit dem Titel

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

und die mit \_\_\_\_\_ bewertete mündliche Prüfung

ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Das Gesamtprädikat lautet \_\_\_\_\_

Frankfurt am Main, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Vorsitzende\*r des  
Promotionsausschusses

\_\_\_\_\_

Dekanin / Dekan

Anlage III

---

---

(Titel)

INAUGURALDISSERTATION  
zur Erlangung des Grades einer Doktorin / eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.)  
im Fachbereich 2 oder 3  
der  
HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST  
FRANKFURT AM MAIN

vorgelegt von \_\_\_\_\_

geb. \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

(Geburtsort)

20\_\_\_\_

(Einreichungsjahr)

Beiblatt: 1. Gutachter\*in  
2. Gutachter\*in  
3. Gutachter\*in  
Tag der mündlichen Prüfung:  
Gedruckt mit der Genehmigung der  
Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main